



Landratsamt Emmendingen

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Emmendingen zum Inkrafttreten der Öffnungsstufe 1 nach § 21 der Corona-Verordnung

Das Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt – macht nach § 21 Absatz 1 Satz 3, Absatz 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 folgendes bekannt:

Im Landkreis Emmendingen gelten ab Samstag, 15. Mai 2021, die Regelungen der Öffnungsstufe 1 nach § 21 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO.

Begründung:

Im Landkreis Emmendingen fand die Regelung des § 28b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) bereits vor dem 14. Mai 2021 keine Anwendung. So lag im Landkreis Emmendingen seit Erlass der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Emmendingen zur Feststellung der Unterschreitung des Werts von 100 bei der 7-Tages-Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen vom 09.04.2021 die vom Robert-Koch-Institut (RKI) nach § 28b Abs. 1 Satz 2 IfSG im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tages-Inzidenz) nicht mehr an 3 Tagen in Folge über dem Schwellenwert von 100. Zuletzt lagen die Werte der 7-Tages-Inzidenz vor dem 14.05.2021 im Landkreis Emmendingen bei 77,5 am 06.05.2021, bei 69,7 am 07.05.2021, bei 64,3 am 08.05.2021, bei 65,5 am 09.05.2021, bei 56,5 am 10.05.2021, bei 52,9 an 11.05.2021, bei 46,3 am 12.05.2021 und bei 51,1 am 13.05.2021.

Deshalb liegen im Landkreis Emmendingen die Voraussetzungen für die Öffnungsstufe 1 nach § 21 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO vor.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 3 CoronaVO war deshalb durch das Gesundheitsamt beim Landratsamt Emmendingen der Tag bekannt zu machen, ab dem die Maßnahmen der Öffnungsstufe 1 im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO gelten. Da nach § 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO die Rechtswirkungen jeweils am Tag nach dieser Bekanntmachung eintreten, gelten im Landkreis Emmendingen die Regelungen der Öffnungsstufe 1 ab Samstag, den 15. Mai 2021.

Hinweise:

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO gehen im Landkreis Emmendingen folgende Regelungen den entsprechenden Regelungen der CoronaVO vor (Öffnungsstufe 1):

1. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO ist das Abhalten von Kulturveranstaltungen, insbesondere von Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen, mit bis zu 100 Besuchern im Freien gestattet,
2. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO ist das Abhalten von Kursen für Volkshochschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen für Gruppen von bis zu zehn Teilnehmern, mit Ausnahme von Tanz- und Sportkursen, in geschlossenen Räumen gestattet; im Freien ist die Teilnahme von bis zu 20 Personen gestattet,
3. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 CoronaVO ist der Nachhilfeunterricht für Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen und Schülern gestattet,
4. abweichend von § 11 Abs. 3 Nr. 3 CoronaVO sind Spitzen- oder Profisportveranstaltungen mit bis zu 100 Zuschauern im Freien gestattet,
5. abweichend von § 14 Abs. 1 Sätze 4 und 5 CoronaVO ist das Abhalten von Veranstaltungen zur Religionsausübung ohne vorherige Anmeldung und Anzeige gestattet,
6. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO ist der Betrieb von Galerien, Museen und Gedenkstätten allgemein gestattet,
7. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO ist der Betrieb von Archiven und Bibliotheken allgemein gestattet,
8. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO ist der Betrieb von Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen, in Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen oder Schülern, mit der Ausnahme von Tanz-, Ballett-, Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht, gestattet,
9. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 5 CoronaVO ist der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und den weiteren dort genannten Einrichtungen allgemein gestattet; der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr ist mit der Maßgabe gestattet, dass sich der Start- und Zielort der Reise in einem Stadt- oder Landkreis befindet, in dem die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG gemäß § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG keine Anwendung finden, und eine Höchstbesetzung des jeweiligen Reisebusses mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen erfolgt,
10. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 7 CoronaVO ist der Betrieb von zoologischen und botanischen Gärten allgemein gestattet; der Betrieb der Ausflugschiffahrt sowie von Museums- und touristischen Seilbahnen ist mit der Maßgabe gestattet, dass sich der Start- und Zielort der Reise in einem Stadt- oder Landkreis befindet, in dem die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG gemäß § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG keine Anwendung finden, und eine Höchstbesetzung des jeweiligen Verkehrsmittels mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen erfolgt,
11. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 7 CoronaVO ist der Betrieb von Minigolfanlagen, Hoch-

seilgärten, Bootsverleih und sonstigen Freizeiteinrichtungen im Freien für die Nutzung durch bis zu 20 Personen gleichzeitig gestattet,

12. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 8 CoronaVO ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie vergleichbaren Einrichtungen für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen gestattet,
13. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 10 CoronaVO ist der Betrieb der Außenbereiche von Schwimm-, Thermal- und Spaßbädern und sonstigen Bädern sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang allgemein gestattet,
14. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 12 CoronaVO ist der Betrieb des Gastgewerbes, insbesondere der Schank- und Speisewirtschaften und der gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 Abs. 2 Gaststättengesetz (GastG), mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kunden auf zugehörigen Außenflächen gestattet; der Betrieb ist zwischen 6 und 21 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
15. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 14 CoronaVO ist der Betrieb von Tiersalons, Tierfriseurien und vergleichbaren Einrichtungen der Tierpflege allgemein gestattet,
16. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 13 und § 15 Abs. 2 CoronaVO ist der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne des § 25 Abs. 1 GastG allgemein gestattet; die Betreiber haben im Rahmen ihrer Hygienekonzepte eine Personenbegrenzung umzusetzen, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann, und
17. ergänzend zu § 15 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform im Freien mit bis zu 100 Teilnehmern sowie unter der Voraussetzung einer Voranmeldung der Zugang zu Lernplätzen zugelassen werden; die Regelungen für Bibliotheken bleiben unberührt.

Soweit vorstehend keine Flächen- oder Personenbegrenzung geregelt ist, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucher, Teilnehmer oder Kunden auf eine Person je 20 angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt.

Emmendingen, den 14.05.2021

Hanno Hurth
Landrat